



Bezirksregierung Arnberg

Antrag der Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kupfersekundärhütte am Standort Lünen

Bezirksregierung Arnberg
900-0877505-0001/IBG-0004-G 59/22-Fr

Arnberg, den 11.05.2023

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Aurubis AG, Kupferstraße 23 in 44532 Lünen hat mit Datum vom 11.10.2022, zuletzt geändert am 28.04.2023, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kupfersekundärhütte in 44532 Lünen, Gemarkung Gahmen, Flur 2, Flurstück 1102 beantragt.

Die Genehmigung umfasst Änderungen in der Betriebseinheit 151 welche der Beprobung von zugekauftem Einsatzmaterial dient.

Es werden im Wesentlichen folgende Änderungen beantragt:

Erneuerung der Abgaserfassung und Abgasreinigung der Probenahme (BE 151):

1. Erfassung der Emissionen der Schmelzöfen in der Betriebseinheit 151 (Probenahme) über primäre und sekundäre Absaughauben und Reinigung der erfassten Rohgase in einer neuen Gewebefilteranlage als Ersatz für die zwei bisher vorhandenen Abgasreinigungseinrichtungen
2. Erhöhung des abgesaugten Rohgasvolumenstroms von vormals 40.000 Nm³/h auf 62.055 Nm³/h bei einer Betriebszeit der Probenahme von 7.500 h/a an 6 Tagen pro Woche (Mo - Sa).
3. Ableitung der gereinigten Abgase (62.055 Nm³/h) über einen neuen Kamin (Q 1516) mit einer Bauhöhe von 36,5m ü. Flur und einem Schornsteindurchmesser von 1,25m.
4. Abrüstung der bisher vorhandenen zwei Gewebefilter nebst Emissionsquellen Q 1514, Q 1515.
5. Vermeidung diffuser Emissionen über Gebäudeöffnungen durch automatisierte Zu- und Abluftregelung (Kreislaufverbundsystem – KVR)

Die Kupfersekundärhütte fällt als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus (...) sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren unter Ziffer 3.3 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und als obligatorisch UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 1 (1) Nr. 1 UVPG unter Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG. Entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen wurden erteilt. Eine UVP wurde im Zusammenhang mit früheren Verfahren bereits durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2a) UVPG, welches unter den Voraussetzungen des § 9 (1) UVPG bzw. § 1 (2) S. 1 und 2 der 9. BImSchV einer UVP bedarf. Da für Vorhaben der Ziffer 3.4 der Anlage 1 UVPG keine Größen- und Leistungswerte definiert sind, ist das Änderungsvorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 9 (1) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben wird gemäß § 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (1) Satz 2 UVPG als überschlägige, verbal-argumentative Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (5) UVPG).

Das oben beschriebene Änderungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 UVPG):

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um den Austausch zweier bestehender Filteranlagen in der Betriebseinheit 151 „Probenahme“ (BE 151) durch eine neue Gewebefilteranlage nebst zugehörigem Kamin. In der Probenahme werden verschiedene kleinere Schmelzaggregate betrieben, die dazu dienen, zugekauftes Einsatzmaterial (sekundäre Einsatzstoffe) zum Zwecke der chemischen Inhaltsstoffanalyse einzuschmelzen.

Durch das Vorhaben soll überalterte Filtertechnik durch neue Standards ersetzt werden und zusätzlich vormals diffus entweichende Emissionen erfasst und gereinigt werden, sodass staubförmige Immissionen (Deposition) und Geruchsimmissionen im näheren Umfeld vermindert werden.

Die Leistung der neuen Filteranlage beträgt aufgrund der zusätzlichen Anbindung vormals diffuser Emissionen 62.055 Nm³/h. Dies entspricht einer Erhöhung der gerichteten Abgasvolumenströme von ca. 22.000 Nm³/h. Im Gegenzug erfolgt eine Begrenzung der Emissionen für einzelne Parameter über den Stand der Technik hinaus. Naturschutzfachlich bedeutsame Emissionen werden zusätzlich hinsichtlich ihrer maximalen Jahresfrachten begrenzt. Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die vom Vorhaben verursachten Lärmimmissionen unterschreiten nach konservativer Berechnung an allen maßgeblichen Beurteilungspunkten im Wohnumfeld der Kupferhütte geltende Immissionswerte um mehr als 10 dB (Beurteilungspegel). Zusätzliche Lärmimmissionen wirken sich somit nicht auf die aktuelle Immissionssituation aus. Auch einzelne Geräuschspitzen liegen deutlich unterhalb einschlägiger Immissionswerte. Die Lärmimmissionen der beiden zuvor vorhandenen Abgasreinigungsanlagen entfallen vollständig.

Das Vorhaben ist nicht mit zusätzlichen Gefahren durch Brände, Explosionen oder sonstigen Unfallgefahren verbunden. Insbesondere werden zusätzliche vorsorgende Maßnahmen zum

Brandschutz getroffen (Funkenabscheidung, Funkendetektoren, brandschützendes Adsorbens u.a.).

Abwasser fällt durch das Vorhaben nicht an.

Ebenfalls fallen Abfälle nicht an. In der Filteranlage abgeschiedene Abfälle werden anlagenintern im Badschmelzofen der Kupferhütte zur Wiedergewinnung mit anderen Einsatzmaterialien eingeschmolzen. Abgase werden dort über den Stand der Technik hinaus gereinigt. Zusätzliche Emissionen durch den Einsatz der Filterstäube im Badschmelzofen sind (auch aufgrund der untergeordneten Menge) nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 UVPG):

Die gemäß Ziffer 2 Anlage 3 UVPG zu beurteilende ökologische Empfindlichkeit des Gebietes welches durch das Vorhaben und ggf. andere zusammenwirkende Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist mit Ausnahme der im näheren Umfeld befindlichen Wohnnutzungen eher gering. Die Empfindlichkeit benachbarter Siedlungsstrukturen wird aufgrund ihrer relativen räumlichen Nähe zum Vorhaben und aufgrund der Prägung durch die industriellen Tätigkeiten als erhöht eingestuft.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 31.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Aurubis AG als Industriefläche (GI) dargestellt. Die nähere Umgebung ist in südlicher Richtung durch weitere industrielle Tätigkeiten (Betriebe im Stadthafen Lünen u.a.) und in westlicher und nordöstlicher Richtung durch gewerbliche Nutzung sowie in nördlicher Richtung durch Gewerbe und Verkehrswege geprägt. Südöstlich von Aurubis befinden sich Wohnnutzungen, die ihrem Charakter nach im Wesentlichen dem eines Mischgebietes entsprechen. In der weiteren Umgebung schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsflächen an (Ziffer 2.1 Anlage 3 UVPG).

Das beantragte Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 (4) UVPG).

Es gibt im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Gebiete, die aufgrund des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität oder Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen besonders bedeutsam wären (Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG).

Ebenfalls sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonders schützenswerten Gebiete i.S.v. Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG vorhanden. Insbesondere sind keine Natura2000-Gebiete durch die Auswirkungen des Vorhabens betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziffer 3 Anlage 3 UVPG):

Mögliche entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der Kriterien der o.g. Ziffer 1 und 2 unter Berücksichtigung der Kriterien von Ziffer 3 Anlage 3 UVPG zu beurteilen.

Das Vorhaben führt nach der gebotenen überschlägigen Prüfung nicht zu anderen zusätzlichen oder erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Ausmaßes, ihrer Dauer, ihrer Häufigkeit oder ihrer Schwere oder Komplexität bedeutsam wären. Die Möglichkeit Auswirkungen zu vermindern, wird insb. durch Realisierung des aktuellen Standes der Technik ausgeschöpft.

So dient das Vorhaben der Anpassung der Abgasreinigung an den aktuellen Stand der Technik und der weitergehenden Minderung stofflicher Emissionen und Geruchsemissionen bzw. hieraus resultierender Immissionen. Insbesondere werden vormals diffus entweichende Emissionen unterbunden. Es werden bereits vorhandene betriebliche Strukturen ohne weitere zusätzliche Flächenversiegelung genutzt. Andere Umweltauswirkungen (z.B. Schallemissionen) werden durch technische Maßnahmen vermindert bzw. neutral gehalten, sodass gegenüber dem aktuell genehmigten Zustand keine nachteiligen Veränderungen auftreten.

Insbesondere mit Blick auf die die Kupferhütte umgebende Wohnbebauung wird sich hinsichtlich der aktuellen Immissionssituation eine Verbesserung einstellen (Deposition staubförmiger Immissionen, Gerüche).

Eine Beeinträchtigung von Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auch sind Gebiete i.S.v. Anlage 3, Ziffer 2.3 UVPG von den Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 (2) S. 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Franz